



Verordnung La Maisa Kinderbetreuung/Mittagstisch – Schule Pontresina (KMSP)

Art. 1

¹Die „Kinderbetreuung/Mittagstisch – Schule Pontresina“ bietet Kindern aller Schulstufen, die in Pontresina die Gemeindeschule besuchen, eine schul- und familienergänzende Betreuung inkl. Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung an.

Allgemeines

²Kinder, die die KMSP besuchen, haben sich an die schulinternen Regeln zu halten und den Anordnungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Verstösst ein Kind fortdauernd gegen die Regeln der KMSP wird das Gespräch mit dem Kind und den Eltern gesucht. Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann das Kind ausgeschlossen werden.

³Die Betreuungssprache ist Deutsch oder Romanisch (Schulsprachen).

⁴Bei der Hausaufgabenhilfe wird Wert auf die Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen und den Lehrkräften gelegt. Die Lehrkräfte haben in Absprache mit den Eltern die Möglichkeit, Schüler und Schülerinnen (zu Lasten der Eltern) zur Teilnahme an der Hausaufgabenhilfe zu verpflichten. Dies, wenn Lernende der Pflicht, die Hausaufgaben selbständig zu erledigen, nicht nachkommen.

⁵Für die unter Art. 2 Abs. 1 angegebenen Zeiten beträgt die Mindestteilnehmerzahl pro Einheit vier Kinder. Wird diese nicht erreicht, wird das Angebot für die angemeldete Periode gestrichen.

Art. 2

1 Grundangebot

Die KMSP ist am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.20 – 13.50 Uhr geöffnet. Für das Grundangebot müssen mindestens vier Kinder angemeldet sein.

*Öffnungszeiten,
Ferien und
Feiertage*

Erweitertes Angebot

Für die Betreuungszeiten ausserhalb des Grundangebotes gilt die Tagesstrukturverordnung des Kantons Graubünden 421.030. Die Schulträgerschaft führt jährlich eine Bedarfsabklärung durch. Für das Erweiterte Angebot müssen mindestens acht Kinder angemeldet sein.

²Die KMSP wird nur an Schultagen geöffnet.

Art. 3

¹In die „Kinderbetreuung/Mittagstisch Schule Pontresina“ werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die die KMSP regelmässig mindestens ein Mal pro Woche während mindestens einer Periode (siehe Art. 3 Abs. 3) besuchen. Der Besuch von La Maisa muss innerhalb der gleichen Periode, von Woche zu Woche unverändert sein. Für das erweiterte Angebot können aus organisatorischen Gründen nur Anmeldungen für das ganze Jahr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt jeweils im Juni.

*Aufnahme,
Anmeldung,
Absenzen*

²Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen. Kinder, die aus zwingenden Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, können bevorzugt behandelt werden. Bei Vollbelegung wird eine Warteliste geführt.

³Die Betreuungszeiten für das Grundangebot werden im Betreuungsvertrag (Anmeldeformular) verbindlich festgelegt und können während dieser Zeitspanne nicht geändert werden:

- Periode 1: 1. Semester
- Periode 2: 2. Semester

⁴Die Anmeldung muss jeweils spätestens eine Woche vor Beginn der Periode 1. resp. der Periode 2 für die nächste Periode erfolgen.

⁵Soweit es die personellen und räumlichen Kapazitäten erlauben, werden in Notsituationen (z.B. Krankheiten, Todesfälle, usw.) ausnahmsweise auch Kinder betreut, die nicht regelmässig Besucher sind.

⁶Absenzen sind der verantwortlichen Betreuungsperson so früh wie möglich zu melden. Sie berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Rückerstattung der Kosten.

⁷Des Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Gemeindeschule Pontresina.

*Krankheit und
Unfall,
Versicherung*

Art. 4

¹Kranke Kinder dürfen nicht in die KMSP gebracht werden.

²Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der KMSP, werden die Eltern so schnell wie möglich benachrichtigt. Bei einem Notfall ist das Betreuungsperson berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

³Die Erziehungsberechtigten sind für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmer am KMSP verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung).

Tarife

Art. 5

¹Die Tarife werden von der Leitung der KMSP jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

²Tarifänderungen sind jeweils auf das neue Kalenderjahr möglich.

³Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Wohngemeinde. Bei quellenbesteuerten Personen wird das anrechenbare Einkommen nach Art. 99 des Steuergesetzes berechnet.

1. Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.
3. Mit der Anmeldung ermächtigen die Eltern das zuständige Steueramt, unter Wahrung des Steuergeheimnisses, die gemachten Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren oder die Tarifestufen festzulegen. Bei quellenbesteuerten Personen können die Lohnausweise der Erziehungsberechtigten eingefordert werden.
4. Die Tarife werden jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.
5. Familien, die zwei oder mehr Kinder in der La Maisa betreuen lassen, erhalten einen Rabatt.

⁴Tariftabelle

Steuerbares Einkommen			Tarif pro Kind für Betreuung und angebrochene Einheit	Tarif pro Kind für Mittagstisch inkl. Aufgabenbetreuung (11.50 – 13.50 Uhr)	Tarif pro Kind für Mittagstisch (11.50 – 13.00)
Stufe	ab CHF	bis CHF	CHF	CHF	CHF
A	0	49'999	4.00	12.00	10.00
B	50'000	79'999	6.00	13.00	10.00
C	80'000	...	8.00	15.00	10.00

Art. 6

¹Familien, die zwei oder mehr Kinder in der KMSP betreuen lassen, erhalten einen Rabatt.

Geschwisterrabatt

²Das Kind, das am häufigsten in der KMSP betreut wird, bezahlt den normalen Tarif. Das zweite Kind, das am zweithäufigsten in der KMSP betreut wird, bezahlt 75% des ordentlichen Tarifes. Das dritte Kind und die weiteren Kinder derselben Familie bezahlen 50% des ordentlichen Tarifes.

Art. 7

¹Die Rechnungsstellung erfolgt von Ferien zu Ferien über die Gemeinde gemäss deren Zahlungsmodalitäten.

*Rechnungs-
stellung*

²Kann ein Kind die KMSP wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe nicht besuchen, ist eine sofortige Meldung an die zuständige Betreuungsperson nötig. Für unbegründetes oder unentschuldigtes Fernbleiben muss der ordentliche Beitrag entrichtet werden.

Art. 8

¹Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bestätigen die Eltern, die Verordnung eingesehen zu haben (www.schulepontresina.ch) und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.

Verschiedenes

²Anregungen oder Beschwerden sind an die Betreuungspersonen oder an die Schulleitung zu richten.

Art. 9

Der Schulrat ist für die strategische Führung des KMSP zuständig. Er erlässt die entsprechenden Weisungen. Die operative Leitung der KMSP obliegt der Schulleitung.

Zuständigkeiten

Art. 10

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft. Teilrevision genehmigt vom Schulrat am 24. März 2014, am 4. Juli 2016 und am 30. Oktober 2017.

Inkrafttreten

Pontresina, 31. Oktober 2017.

Schule Pontresina

Andrea Mittner
Schulratspräsident

Diana Costa
Aktuarin